

From: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken) <Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de>

To: RAIHMCD@AOL.COM

Subject: Nachlasssache Michel Hubo

Date: Mon, Sep 17, 2007 4:09 am

Attachments: 3W198.07.doc (45K)

<<3W198.07.doc>>

Tanja Guth
3. Zivilsenat
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken
Tel. 06332/805-344
Fax. 06332/805-312
E-Mail: Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de

Pfälzisches Oberlandesgericht
Zweibrücken
- 3. Zivilsenat -

Pfälzisches Oberlandesgericht · Postfach 14 52 · 66464 Zweibrücken



Frau
Inge H. McDermaid
4000 WEDGE COURT
Mount Airy, MD 21771
USA

Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
3 W 198/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
(0 63 32) 8 05 -
344, 312
Frau Guth

Datum
17.09.2007

Nachlasssache Michel Hubo – 4 T 13/07 LG Trier –

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in der o. g. Angelegenheit hat das Landgericht Trier Ihre Eingabe vom 17. Juli 2007 als weitere Beschwerde (§ 27 FGG) gegen den Beschluss vom 29. Juni 2007 gewertet und die Sache daraufhin dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken als zuständigem Rechtsmittelgericht vorgelegt. Dass Sie in der Tat „Beschwerde“ gegen den Beschluss vom 29. Juni 2007 einlegen wollen, lässt sich aus Ihrem E-Mail-Schreiben vom 20. August 2007 entnehmen.

Erfolgt die Einlegung einer weiteren Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muss diese nach dem Gesetz (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FGG) von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Diesem Erfordernis wird die von Ihnen übersandte Beschwerdeschrift nicht gerecht. Das – im Übrigen nicht an eine Frist gebundene – Rechtsmittel müsste daher, so es nicht zurückgenommen oder formwährend wiederholt wird, von dem Senat als unzulässig verworfen werden.

Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag:
9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:
9.00 - 13.00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: (0 63 32) 8 05 - 0
Telefax: (0 63 32) 8 05 - 4 54 (ISDN)
Internet: <http://www.olgzw.justiz.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof –
zu Fuß bis Schloss ca. 1.000 Meter
Bus bis Stadtmitte –
zu Fuß bis Schloss ca. 100 Meter

Parkmöglichkeit:

Parkplatz am Schloss
oder
Parkhaus am Schloss

Im Hinblick auf den vorstehenden Hinweis wird der Senat mit einer Entscheidung bis zum 1. Oktober 2007 zuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

In Vertretung

P e t r y

Richter am Oberlandesgericht